



Grabenstr. 13, 52499 Baesweiler

Tel. +49 (0) 2401 / 3077

Fax: +49 (0) 2401 / 896175

E-Mail: friedensschule-sekretariat@t-online.de

Baesweiler, 18.08.2021

Liebe Eltern,

wir haben ich ergänzende Informationen des Ministeriums zum Schuljahresbeginn erhalten.

## Zusammenfassung aller Informationen:

- **Maskenpflicht** für alle Personen im Gebäude (auch im Unterricht). Die Schule darf nur von **immunisierten** (geimpft-genesen-getestet) **Personen** besucht/betreten werden.
- Für die Kinder finden die **Pool-Lolli PCR Tests 2x wöchentlich** statt.  
Alternativ Vorlage eines negativen Nachweises gem. § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (max. 48 Stunden alt).
- Sitzungen/ Treffen der **Mitwirkungsgruppen** sind möglich.  
Voraussetzung: Alle **Personen** sind **immunisiert** (geimpft-genesen-getestet).
- **Präsenzunterricht ist nicht mehr an bestimmte Inzidenzwerte gebunden** - da die "Schutzmaßnahmen wie Testungen, Maskenpflicht, Lüften" und die "erweiterten Impfangebote" dies möglich machen.
- **KEINE Quarantäne** von engen Kontakten einer infizierten Person, **wenn**  
... insgesamt **weniger als 15 Min** in unmittelbarer Nähe  
... immer eine **Maske korrekt** getragen wurde  
... immer **Abstand von 1,5m**  
ACHTUNG  
--> dies ist in der Grundschule nur sehr schwer einzuhalten.  
--> Quarantäne lässt sich weiterhin nur schwer umfassend verhindern  
--> nur vollständig geimpfte symptomlose Kontaktpersonen sind von den Quarantäneregelungen ausgenommen

## Infos zu "Schülerschein" als 3G Nachweis

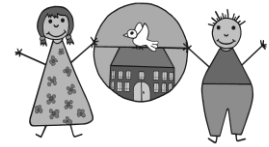
Eine Schulleitungskollegin hat eine Anfrage bei der land.nrw-redaktion vorgenommen:



16 Min. Gefällt mir Antworten

# FRIEDENSSCHULE BAESWEILER

GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE I



Grabenstr. 13, 52499 Baesweiler

Tel. +49 (0) 2401 / 3077

Fax: +49 (0) 2401 / 896175

E-Mail: [friedensschule-sekretariat@t-online.de](mailto:friedensschule-sekretariat@t-online.de)

Kinder der Grundschule unterliegen sichtbar und erkennbar der Schulpflicht.

Ein Schülerschein ist erst ab einem Alter notwendig, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Kind nicht mehr der Schulpflicht (z.B. nach Absolvierung der Pflichtjahre) unterliegt.

In der BASS (17-59 Nr. 2 Schülerschein RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.05.1997) ist die Ausstellung eines Schülerscheines frühestens ab der 5. Klasse vorgesehen.

Ihre Kinder erhalten in den nächsten Tagen eine Schulbescheinigung, dann haben Sie als Eltern bei Bedarf etwas zum Vorzeigen in der "Hand".

Schule 2021/2022 bleibt weiterhin ein spannendes Projekt ;-)  
und kurzfristige Informationen unser tägliches Brot.

Herzliche Grüße

Anja Sürig